

Quartalsjährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Univ.-Str. 1, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwesche.)

No. 96.

Halle, Dienstag den 25. April
Hierzu eine Beilage.

1843.

Deutschland.

Merseburg, den 8. April 1843.

(Offizielle Mittheilung.)

Die 25ste und 26ste Plenarsitzung beschäftigte den Landtag hauptsächlich mit der Berathung der 15ten Allerhöchsten Proposition: die Trennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Landarmenwesens. So einfach die Lösung dieser Aufgabe ihrem Titel nach erschien, so gewichtig gestaltete sie sich bei näherer Beleuchtung. Unter Landarmen werden, den Ortsarmen gegenüber, verarmte Heimathlose verstanden, und deren Versorgung lag nach der zeitherigen Gesetzgebung dem Staate ob, denn §. 16. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts heißt es: Arme, deren Versorgung einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. Schon dem vierten Sachs. Provinzial-Landtage wurde im Jahre 1833 ein Gesetz über die Armenpflege vorgelegt, welches andere Grundsätze aufstellte, die Errichtung von Landarmenhäusern empfahl und diese zu einer Provinziallast machte. Jener Landtag wollte aber die Armenpflege für Heimathlose nach dem angezogenen §. des Landrechts als Staatslast betrachtet wissen, und bat in der Denkschrift vom 20. Febr. 1833 um Uebernahme der desfalligen Kosten auf die öffentlichen Fonds. Dieses wurde jedoch schon durch die Kabinettsordre vom 22. Dezbr. 1836 (Gesetzsammlung pro 1837 pag. 2) abgelehnt, und den Kommunen die Befugniß, wegen Verpflegung Heimathloser Regress an den Staat zu nehmen, ausdrücklich abgesprochen, und die Verbindlichkeit der Staatskasse zum Ersatz solcher Aufwendungen verneint. Unterm 31. Dezbr. 1842 erschien das neue Gesetz über die Armenpflege, sanktionirte die früher durch Entwurf und Ordre ausgesprochenen Prinzipien und befahl die Errichtung von Landarmen-Verbänden, über deren Einrichtung nach Anhörung der Stände das Nähere festgesetzt, bis dahin aber wegen vorläufiger Erfüllung der bestimmten Verbindlichkeit auf den Antrag der Minister das Erforderliche angeordnet werden soll. Gegenwärtig waren nun die Stände durch die Allerhöchste Propositionsschrift aufgefordert worden: um bei der Vorbereitung der zu diesem Zwecke zu machenden Vorschläge, insbesondere bei Er-

wägung der Frage: ob und in welcher Art das Land-Armenwesen mit einigen in der Provinz bereits vorhandenen ständischen Anstalten in Verbindung zu setzen sei, ingleichen bei Berathung der Anordnungen, welche zur vorläufigen Erfüllung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bestimmten Verbindlichkeit zu treffen sind, ständische Deputirte zuziehen zu können, zu diesem Behufe für die Zwischenzeit bis zum folgenden Provinzial-Landtage einen Ausschuss zu ernennen, oder den nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 gebildeten permanenten ständischen Ausschuss, oder einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuss mit Auftrag zu versehen.

Der Landtag hielt für nothwendig, vor Bewirkung der Wahl des Ausschusses auf die Sache selbst einzugehen, um dem Ausschusse Instruktionen ertheilen zu können. Die Versammlung erkannte zuerst, daß das neue Gesetz den bisherigen für Provinz, Kommunen und Privaten vorthellhaftern Zustand in einen sehr ungünstigen verwandte, indem

1) nach eingerichteten Landarmenverbänden die Staatskasse gar keine Veranlassung hat, in einzelnen Fällen ausshelfend zuzutreten und überhaupt alle Verbindlichkeiten zu Versorgung der Landarmen von sich ab- und der Provinz zuzuwende. Nicht nur nach der angezogenen Stelle des Landrechts, sondern auch nach der im Herzogthum Sachsen bestehenden Verfassung liege diese Last unbezweifelnd dem Staate ob, indem nach der letztern das Land unter den gewöhnlichen Steuern bestimmte Beiträge zur Versorgung der Landarmen mit aufbringe, dagegen aber auch vom Staate Nachschüsse zu Versorgung der Landarmen nicht gefordert werden könnten. Zum Beweise, daß dies wirklich der bisherige Zustand gewesen sei, wurde angeführt, daß im Königreiche Sachsen die Ueberschüsse aus der Landes-Lotterie zu diesem Zweck verwendet worden seien. Die heimathlosen Armen wurden bisher in verschiedenen in der Provinz bestehenden Anstalten untergebracht. Dazu gehört das für das Herzogthum Sachsen und seit 1820 auch für die zum Regierungsbezirk Merseburg gehörenden vormals westphälischen Kreise wirkende Korrektions-, Landarmen- und Irrenhaus in Zeitz, welches eigne Fonds hat, die unter den direktesten Steuern zu ihrer Unterhaltung aufkommenden Landesbeiträge bezieht und einen unmittelbaren Zuschuß von jährlich 2000 Thln. aus den Staatskassen genießt. Ferner die Zwangs-

Arbeitsanstalt zu Großsalsza für den Regierungsbezirk Magdeburg, mit Ausnahme der Grafschaft Bernigrode, ferner der Landarmenfonds für die beiden Jerichowschen Kreise, die zu Worbis für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, mit Ausschluß der Städte Mühlhausen und Heiligenstadt, errichtete und auch dem Kreise Nordhausen für jetzt zum Mitgebrauch eingeräumte Zwangs-Arbeitsanstalt, und außerdem noch verschiedene ähnliche Anstalten in mehreren Städten für sie und gegen Entschädigung auch für die benachbarten Ortschaften. Auch für die hinter der Anstalt in Zeitz genannten hat der Staat, wenn auch ohne Anerkenntniß seiner Verpflichtung zur Vorsorge für die Heimathlosen, doch, wo Verlegenheiten entstanden, in der Regel Unterstützung gewährt. Den neuen ungünstigen Zustand involvire ferner

2) der Umstand, daß das neue Gesetz in Verbindung mit dem Gesetze über Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Dato (31. Decbr. p.) die Zahl der Landarmen bedeutend vermehre. Der §. 4 des Gesetzes spricht aus, daß das Domicil erlösche, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist, und eine Ausnahme hiervon nur dann statfinde, wenn die Abwesenheit durch nur vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. Diese Bestimmung wurde namentlich in Bezug auf Dienstboten, welche ja so häufig in mehr als einer Dienststelle drei Jahre von der Heimath entfernt sind, und sich daher nach §. 1. Nr. 3 an einem andern Orte durch dreijährigen Aufenthalt ein anderweites Domicil nicht erworben haben, und in Bezug auf solche Preussische Unterthanen, welche, mit Heimathschein versehen, länger als drei Jahre im Auslande sich aufgehalten, ohne dort einen festen Wohnsitz zu begründen, und im Fall ihrer Obdachtlosigkeit oder Verarmung, so wie jene, als Landarme nach dem qu. §. angesehen werden müssen, als höchst präjudicial für das Landarmenwesen und für die Provinz befunden. Es würden eine Masse Landarme entstehen, welche die Provinz überschwemmen und aussaugen würden, und dies sei um so mehr zu befürchten, als unsere Gesetze das Dulden und Aufnehmen der Ausländer sehr erleichtern, während jenseits oft die härtesten Erschwernisse statfinden. „Wir öffneten unsere Thore dem Auslande, während dies die seinigen vor uns verschloß.“

Aber nicht nur der Gebrauch, sondern auch der, auch durch die strengste Kontrolle nicht zu verhindernde Mißbrauch der Bestimmung werde die Zahl der Landarmen ins Unglaubliche vermehren; denn die Kommunen, versorgungspflichtige Privaten und Ortsobrigkeiten würden leicht Mittel und Wege finden, Ortsarme zu Landarmen umzustempeln und die Sorge für sie und die damit verbundene Last von sich weg und auf die breiten Schultern der Provinz zu wälzen. „Wer ein Landarmer ist, das bestimmen die Gesetze; wer aber ein Landarmer wird, das hängt oft von der Willfür ab.“ Endlich liege die Härte der neuen gesetzlichen Bestimmung

3) darin, daß auch die bisherige faktische Kommunal-Last nunmehr zu einer gesetzlichen Provinziallast gemacht ist, und Aufwendungen und Entschädigungs-Forderungen sich sehr steigern werden. Zu Begründung dieser Behauptung wurde einestheils angeführt, daß die ins Größere gehenden derartigen Anstalten, die von den theilhaftigen Kreisen und Kommunen gar nicht kontrolirt werden können, die Armen weit kostspieliger unterhalten werden, als dies in den Kommunen selbst geschieht, wo die Armen billig untergebracht werden, während sie in Landarmenhäusern unter 40 bis 50 Thalern nicht zu erhalten

sind, und daß dies bald eine, der englischen Armentage ähnlich drückende Last werden würde; andertheils aber berief man sich auf den §. 14 des Gesetzes und hielt dessen Bestimmung: „So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen Beihilfe zu gewähren“, für privates und communes Wohl, für Sicherheit und Sittlichkeit gleich gefährlich und bedenklich. Es könne diese Bestimmung zu einer unabsehbaren Last für die Provinz werden und am Ende sogar zu einer Art von Kommunismus führen. Jeder Ort würde glauben, aus dem Grunde Anspruch auf Mittragen seiner Armenlast von Seiten des Armenverbandes, von Seiten der Provinz machen zu können, weil er für andere Orte mit bezahlen muß; eine Unzahl von derartigen Provokationen würde lebendig werden, wie denn auch wirklich, obgleich ein Armenverband noch nicht einmal organisiert sei, dem Landtage schon ein Antrag auf Unterstützung nach §. 14 des Gesetzes vorläge. Es würde für die Kommunen und Ortsbehörden kein Grund mehr vorhanden sein, dem Pauperismus aus allen Kräften entgegen zu steuern, wenn die Armenverbandskassen immer offen stehen müssen und der Einzelne würde ohne Kummer dem mittellosen Zustande entgegengehen, wenn er wüßte, daß die Mittel zu seiner Versorgung anderwärts zu erlangen und nicht versiegen können. Das Land werde bald die durch geregelte Wohlthätigkeitsanstalten, durch die Kraftäußerungen der Provinz kaum entfernte Landplage vieler Landsreicher und Taugenichtse in erhöhtem Grade wieder haben, und der §. 14 werde durch den ganz neuen, noch nicht gehörten, aber sehr gefährlichen Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung einen höchst bedenklichen Zustand herbeiführen. Wenn der §. 14 dem Verarmten einen Rechtsanspruch auf eine immer fließende Quelle von Unterstützung gewähre, so wäre dies eben so schlimm, als daß eben dadurch die Mildthätigkeit, die schönste Tugend freier Barmherzigkeit, überflüssig geworden, aus dem Leben verschwinden, daß sich die Herzen verhärten werden. Die Armuth sei ein bitteres Unglück, aber sie solle es auch sein und bleiben; der Arme möge sich bittend wenden an die, welche helfen können, aber er solle Hülfe nicht als ein Recht fordern können. Ein solcher Zustand, welcher natürlich gewisse, in Schranken liegende Verpflichtungen nicht ausschliesse, würde den Verarmten bessern, das Publikum warnen, und dadurch Nüchternheit, Sparsamkeit und Thätigkeit bewahren, dem Wohlhabenden die Selbstgenughung der Barmherzigkeitsausübung sichern und die allgemeinen materiellen Mittel schonen, während daß der aus dem Gesetz hervorgehende werdende Zustand an den entgegengesetzten Ausflüssen leiden würde. Man weise auf das Beispiel eines großen europäischen Staates hin, in welchem gleiche Ursachen gleiche Folgen bereits hervorgebracht hätten.

Einfach, im Sinne unserer Vorältern müsse die Armenpflege sein, wenn sie eine ächte sein und nicht unfägliche Schreiberi und Regierungssucht durch Ausgleichungs- und Liquidations-, durch Klassifikations- und Lagationswesen herbeiführen wolle. Weit rathfamer würde es sein, viel weiter würde man mit denselben Mitteln reichen, anstatt die theuren Landarmen-Anstalten zu unterhalten, ihre Fonds und Zuschüsse den theilhaftigen Gemeinden und Kreisen zu überweisen, und diesen die Armenpflege mit der bisherigen Beihilfe des Staats zu überlassen. Nach dieser ganzen Beleuchtung gestand man sich, daß es sehr wünschenswerth sei, das Gesetz qu. wäre nicht ergangen; da es nun aber einmal wirklich doch bestände, auch dem Landtage eine Lebensfrage über dasselbe keinesweges vorgelegt worden sei, so bliebe demselben nur übrig, dahin zu arbeiten, daß es so wenig schädlich als möglich würde, was um so mehr zu wünschen sei, als außerdem, und da auch hinsichtlich



der Landstraßen der Provinz neue bisher unbekannte Verpflichtungen aufgelegt worden und aufgelegt werden sollen, der gute Eindruck, welchen der Steuererlaß im Volke hervorgebracht, um Vieles ermäßigt werden dürfte.

Die Diskussion wurde nun den eigentlich direkten Aufgaben des Landtags wieder näher gerückt. Den permanenten ständischen Ausschuß mit der qu. Angelegenheit zu beauftragen, wurde deshalb nicht für zweckmäßig gehalten, weil derselbe nicht so streng nach den verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt sei, als es der vorliegende Gegenstand nöthig mache, indem der zu bildende Ausschuß den Staatsbehörden Auskunft über die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen und deren etwaige abge sonderte Interessen zu geben haben würde.

Wenn dadurch auch die Ansicht ausgesprochen war, daß die Wahl nach Landestheilen dem Bedürfnis am meisten zu entsprechen schiene, so verbarg man sich doch auch nicht, daß auch die Vertretung der verschiedenen Stände wünschenswerth erscheine.

Die Landarmen-Verbände selbst anlangend, so glaubte ein, wenn auch geringer Theil der Mitglieder, daß ein Provinzial-Verband kleinern Verbänden vorzuziehen sei, indem nach dem Associationsprinzip die Lasten um desto besser sich vertheilten und leichter trügen, je größer der Bereich der Verbündeten sei. Dem wurde aber entgegnet, daß bei kleinern Verbänden die Verwaltungskosten geringer und die Kontrolle leichter zu führen sei.

Dasselbe wurde selbst gegen Verbände nach den Landestheilen geltend gemacht und behauptet, daß nur Kreisverbände die wohlfeilste Administration und leichteste Kontrolle gewährten, da diese von den Kreisversammlungen ausgehen könnten. Von anderer Seite, namentlich von den Vertretern der größern Städte, wurde dem entgegnet, daß eine Verbindung nach Kreisen gegen das Gesetz wäre, und auch nicht in der Billigkeit liege, indem auf diese Art die Last der größern Städte und der Grenzkreise, wohin sich die meisten Armen drängten, nicht auf die andern übergetragen würde. Wieder wurde dem entgegnet, daß das Gesetz die Größe der Verbände nicht vorschreibe, daß der Zufluß von Armen in den größern Städten hauptsächlich von den Garnisonen und den Fabriken herrühre, diese aber den Städten großen Gewinn brächten und sie daher auch die aus ihnen hervorgehenden Nachtheile tragen müßten, und daß, was die Grenzkreise anlange, es wenig Kreise in der Provinz gebe, welche nicht Grenzen berührten, daher unter ihnen eine Ausgleichung wenig Effekt haben würde. Ortsverbände seien aus denselben Gründen am allerzweckmäßigsten, allein da diese offenbar gegen das Gesetz seien, so wären sie nicht zu beantragen.

Aus allem diesem waren nun folgende feste Beschlüsse hervorgegangen:

1) Der nach dem Gesetz vom 21. Juni v. J. gebildete ständische permanente Ausschuß soll nicht in der vorliegenden Sache bevollmächtigt, sondern ein besonderer Ausschuß dazu gewählt werden. Ueberwiegende Majorität.

2) Der Ausschuß soll nach den verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt und bei eintretendem Mißverhältnis nach den Ständen Ergänzungswahlen zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses vorgenommen werden. Die Versammlung mit Ausnahme von 2 Stimmen.

3) Die bei der gegenwärtigen Berathung gefaßten Beschlüsse müssen für den zu erwählenden Ausschuß bindend sein. Einstimmig.

4) Keinen allgemeinen Provinzial-Landarmen-Verband. Große Majorität mit Ausnahme von 10 Stimmen.

5) Auch nicht Verbände nach Landestheilen, sondern nach Kreisen, von denen sich aber mehrere verbinden dürfen. Entschiedene Majorität mit Ausschluß von 11 Stimmen.

6) Das Herzogthum Sachsen und die beiden Jerichowschen Kreise wollen ihren schon vorhandenen Fonds provisorisch beibehalten und zwei Verbände, den einen für das Herzogthum Sachsen, den andern für die Jerichowschen Kreise bilden. Die sämmtlichen Vertreter der betreffenden Landestheile.

7) Alle Landestheile behalten sich ihre Rechte an bestehenden Armenfonds vor, namentlich das Herzogthum Sachsen im Bezug auf die Fonds und die Zuschüsse der Armenanstalt in Zeitz, und die beiden Jerichowschen Kreise an ihren Armenfonds.

8) Gleicher Vorbehalt wird wegen derjenigen Beihilfen gemacht, welche von dem Staate in Fällen von Kalamitäten geleistet wurden. Einstimmig.

9) Eine Ausgleichung oder Uebertragung der Kreise untereinander soll, es sei denn auf besondern Antrag, nicht Statt finden. Per acclamationem.

10) Se. Majestät zu bitten, eine Ermittlung darüber Allergnädigst anzuordnen, was bisher aus Staatskassen zur Unterstützung der Personen, welche das Gesetz für die Zukunft als Landarme erklärt hat, insbesondere der armen Militärpersonen und deren Hinterbliebenen, möge es nun an die Landarmen selbst, an Kommunen, an Kreise oder Verbände gegeben worden sein, im Durchschnitt jährlich gewährt worden.

11) Den Wunsch auszusprechen, daß unter die Ausnahmen, bei welchen nach §. 4 des Gesetzes die Verpflichtung der Gemeinde für einen seit drei Jahren abwesendem Großjährigen nicht erlischt, auch die Diensthoten und solche Inländer, welche sich, mit Heimathscheinen versehen, länger als drei Jahre im Auslande aufhielten, mit aufgeführt würden. Ohne Ausnahme.

12) Zu beantragen, daß der §. 14 aufgehoben werde. Einstimmig.

13) Mindestens und eventuell dürfe die Entscheidung über eine einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen zu gewährende Unterstützung nur den Kreisständen mit Ausschließung jeder Staatsbehörde zustehen. Einstimmig.

14) Zu bitten: daß für den Fall, daß besondere Zuschüsse zur Armenpflege von den Kreisen nach Maßgabe des Grundbesitzes nöthig werden sollten, dann auch die Domainen, Königl. Forsten und andere fiskalische Grundstücke dabei zur Mitleidenheit gezogen werden möchten. Einstimmig.

15) Den zu erwählenden Ausschuß auch zu ermächtigen, an den Berathungen über Reorganisation der Anstalten in Zeitz und Großsalza und wegen Entwerfung neuer Reglements für dieselben, so wie an den vorbereitenden Verhandlungen wegen Auflösung der Landarmenanstalt Theil zu nehmen, ohne jedoch die desfalligen definitiven Beschlüsse dem künftigen Landtage vorzuenthalten. Ohne Ausnahme.

16) Eine Denkschrift wegen der obigen Beschlüsse an Se. Majestät nicht zu richten, sondern Höchstdemselben nur die geschehene Wahl anzuzeigen, und dabei mit zu erwähnen, daß der Ausschuß in den Stand gesetzt worden wäre, die Ansichten und Wünsche der Provinz bei der Berathung mit den königlichen Behörden mit vorzutragen. Einstimmig.

Aus dem letztern Punkte ersieht man, daß die vorhergehenden Beschlüsse zugleich die Instruktion für den Ausschuß enthalten.

Nachdem der Zufall aus den Verhandlungen über das Landarmenwesen noch den Beschluß hervorgerufen hatte, daß bei künftigen Landtagen die zum Einreichen der Petitionen an-

zuberaumende Präklusionsfrist durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden soll, um dem Publikum zur Richtschnur zu dienen, so verließ man diesen Gegenstand und ging zur

11ten Allerhöchsten Proposition: Entwurf eines Reglements zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, als Accessorien des Boden-Eigenthums in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen, über. Vermittelt Mandats vom 13ten August 1743 hatte König August von Polen die Gewinnung der Steinkohlen in dem damaligen Churfürstenthum Sachsen unter einigen Modifikationen dem Grundeigenthümer überlassen. Der Kohlenbergbau wird zwar durch dieses Mandat nicht unbedingt freigegeben, vielmehr stellt dasselbe den Grundeigenthümer unter Aufsicht des Bergamts; da es indessen über die Form dieser Einwirkung der Bergbehörde keine Bestimmungen enthält, und da überdies mehrfache, wenn auch nicht überall begründete Zweifel darüber bestanden haben, ob das gedachte Mandat als Landes- oder als Provinzial-Gesetz zu betrachten sei, in welchen Landestheilen es Geltung habe, ob es sich, wie den Worten nach der Fall, ausschließlich auf Steinkohlen oder auch auf Braunkohlen beziehe, so ist in den vormals Königlich Sächsisch gewesenen Landestheilen der Kohlenbau bisher ganz frei und ohne alle Aufsicht betrieben worden. Dies hat jedoch eine förmliche Verwüstung des reichen Kohlen-schatzes zur allgemein beklagten Folge gehabt und es sind bereits dem vorigen Landtage mit dem Entwürfe des allgemeinen Bergrechts mehrere, die Abstellung jenes Mißbrauchs bezweckende Vorschriften zur Begutachtung vorgelegt worden. Diese Vorschriften hat aber der Landtag für ungenügend erachtet, weil sie über den Zweck, den Mißbrauch der Freiheit zu verhüten, hinauszugehen und den Grundeigenthümer einer zu lästigen Kontrolle zu unterstellen scheinen. Der 6te Provinziallandtag fand sich daher zu dem Antrage bewogen: daß ein besonderes Regulativ zur Verwaltung des Kohlenbaues in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen entworfen und den betreffenden Ständen zur gutachtlichen Prüfung vorgelegt werden möge. Diesem Antrage ist in dem vorliegenden Entwürfe eines Regulativs entsprochen, und der Landtag glaubte um so mehr, dies dankbar anerkennen zu müssen, als das Regulativ auch seinem Inhalte nach im Wesentlichen den Bedürfnissen zu entsprechen scheint. Der 6te Landtag hatte aber, geleitet von der Ueberzeugung, daß ein übereinstimmendes Verfahren beim Kohlenbergbau in der ganzen Provinz höchst wünschenswerth und für die übrigen, vormals nicht Sächsischen Theile der Provinz ein erleichtertes Verfahren anstatt des jetzigen beschränkten, die Privat-Industrie und den Spekulationsgeist hemmenden noch dringender erscheine, gebeten, auch für diese Landestheile eine ähnliche Wohlthat eintreten zu lassen. Diesem Antrage war zwar nicht entsprochen, es war aber auch derselbe nicht zurückgewiesen worden. Der Landtag erwog im Hinblick auf diesen Antrag ferner: daß die Regalität, welcher der Kohlenbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kohlen-Mandat nicht gilt, unterliegt, nicht nur der Privat-Industrie nachtheilige Schranken setzt, sondern auch die Preise der Brennmaterialien zum Nachtheil des Publikums steigert und die ungünstigen verschiedenartigen Verfahrungsweisen in den verschiedenen Landestheilen bedingt, und beschloß, auch aufgemuntert durch einen gleichen von dem Schlesischen Provinziallandtage ausgegangenen Antrag, Als Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten: unter Aufhebung der Regalität der Stein- und Braunkohlen das vorliegende Regulativ für die ganze Provinz Sachsen emaniren zu lassen, oder falls dieses für unzulässig erachtet werden sollte, ein besonderes, dem Kohlenbau des schon früher Preussischen Theils der Provinz entsprechendes Regulativ für denselben entwerfen und dem nächsten Provinziallandtage vorlegen zu lassen.

Von den gegen das vorliegende Regulativ in der Versammlung gemachten mehr oder weniger erheblichen Einwendungen wurden mehrere durch Beschluß zur Bitte des Landtags um Abänderung erhoben, wovon die wesentlichsten folgende sind:

1) Die Grafschaften Mansfeld und Barby und das Amt Gommern in dem Gesetze auszunehmen, sei nicht nöthig, da diese Landestheile ohnehin nicht zum Herzogthum Sachsen gehören. Dahingegen wären die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla integrierende Theile desselben und wären deshalb in dem Regulative auszunehmen, weil mit ihnen im Jahre 1836 ein Kezeß abgeschlossen worden sei, in Folge dessen den Besitzern dieser Grafschaften das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen innerhalb ihrer Grafschaften zugesichert sei.

2) Der §. 2. des Regulativs spricht aus: der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ist, beruht in der Vereinigung der besonderen Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Interesse des Staats am Bergbau, des augenblicklichen Gewinnes mit der nachhaltigen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien. Die Versammlung fand in dem Ausdruck: „nachhaltig“ eine zu große Beschränkung für den Grundeigenthümer, indem demselben doch überlassen bleiben müsse, seine Kohlenlager in kürzerer Zeit, als das Wort nachhaltig andeutet, auszunutzen, und die Aufsicht des Staats sich nur darauf beschränken dürfe, dem Verwüsten und Zugrunderichten der Kohlen-schätze vorzubeugen, ohne eine Bevormundung oder zu tiefes Einmischen in den sonstigen Geschäftsbetrieb eintreten zu lassen. Der Landtag beschloß, anstatt: „nachhaltigen“ — technischen oder kunstmäßigen in Vorschlag zu bringen.

3) Daß Versuchschächte bis auf mindestens 2 Fathern auch ohne Verwendung von gelernten Bergleuten anzulegen sein dürften. (cfr. §. 7.)

4) Daß die Frist von vier Wochen zur Erklärung des Grundeigenthümers, ob er die Untersuchung über die Bauwürdigkeit des Feldes in Gemeinschaft mit dem ersten Unternehmer, oder allein auf eigne Kosten unternehmen wolle, zu kurz erscheine und man um Verlängerung auf 3 Monat bitte. (cfr. §. 8.)

5) §. 23. bestimmt im zweiten Abschnitt, daß der Grubenbesitzer den Grubensteiger ohne Genehmigung des Bergamts weder strafen noch ablohnen dürfe. Dies erschien der Versammlung bedenklich, weil der Grubenbesitzer bei dem ordnungsmäßigen Betrieben der Grube vorzugsweise interessirt sei, weil der Steiger in dessen Lohne stehe, von ihm am besten kontrolirt werden könne, und weil der Besitzer durch eine solche Beschränkung leicht großen Nachtheil haben könne. Man beschloß, auf Abänderung dieser Bestimmung anzutragen.

6) Zu §. 28 Lit. C. beschloß man folgenden Zusatz zu beantragen: „da, wo zur Bildung eines Grubenfeldes nicht nur solche Grundstücke, wo die Kohlen Eigenthum des Grundstücksbesitzers sind, sondern auch solche, auf welche der Kohlenbau zu den Regalien gehört, erforderlich sind, haben die Königlichen Bergämter die Verpflichtung, den Zutritt der letztern möglichst zu erleichtern.“

7) Daß zu §. 28 e. wegen Verhütung der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter die Anwendung einer Sicherheitslampe angeordnet werde.

8) Daß der vierte Abschnitt des §. 31. weggelassen würde, weil es nicht in der Billigkeit liege, daß Steiger und Arbeiter, welche doch durch Anstellung in den Kohlenwerken aus dem Knapp-schafts-Vereine des Bezirks nicht ausscheiden, sondern nach wie vor Mitglieder desselben bleiben, in Verunglückungs- und Verarmungs-fällen der Unterstützungs-Ansprüche an den Knapp-schaftsverband verlustig ergehen und dem Grubenvorstande zur Last fallen sollen.

Beilage

Dienstag, den 25. April 1843.

Deutschland.

Berlin, d. 23. April. Der Bischof der evangelischen Kirche und General-Superintendent der Provinz Pommern, Dr. Ritschl, ist von Stettin hier angekommen.

Frankreich.

Paris, d. 18. April. Durch Ordonnanz vom 2. April wird der Artillerie-Lieutenant, Herzog von Montpensier, zum Kapitänsgnad befördert.

Den Kommissionen der Deputirtenkammer wird vorgeworfen, sie zögerten über die Gebühr mit Erstattung ihrer Berichte; schon vor 14 Tagen klagte der Präsident, Hr. Sauzet, nicht weniger als siebenzehn Kommissionen seien im Rückstand; und doch soll die Kammer im Juni prorogirt werden! — Man fängt an zu glauben, die Zuckerfrage werde auch dieses Jahr noch ungelöst bleiben.

Der Herzog von Nemours und der Herzog von Montpensier sind heute abgegangen, um den König und die Königin der Belgier einzuholen.

Die Subskription für Guadeloupe erreicht heute die Summe von 1,012,851 Frés.

Die öffentliche Feilbietung von Putzwerk und weiblichen Handarbeiten, welche die Königin zu Gunsten der unglücklichen Einwohner der Insel Guadeloupe in den Appartements des Palais royal veranstaltet, wird am nächsten Montag beginnen. Die Königin hat dazu den großen Saal, in welchen sie als Herzogin von Orleans die Damen zu empfangen pflegte, erwählt. Der Saal hat sechzehn Fenster, acht auf jeder Seite. In der Vertiefung jedes Fensters ist eine elegante mit Drapperieen verzierte Bude angebracht, in welcher die von der Königin ernannten Damen ihre Waaren feilbieten werden. In den beiden Enden des Saales befinden sich zwei andere Buden, wovon die eine für die Königin und die andere für die Prinzessin Clementine bestimmt ist, welche während der drei Tage, wo die Feilbietung stattfindet, täglich ein paar Stunden gegenwärtig sein werden. In deren Abwesenheit wird die Königin durch die Gräfin Montalivet und die Prinzessin Clementine durch die Marquise von Rumigny vertreten werden. Sämmtliche Buden erheben sich auf einer mit grünem Tuch bedeckten Estrade, welche rings um den ganzen Saal herumläuft. Vor jeder Dame befindet sich auf dem Komtoir der Bude eine elegante Büchse, die verschlossen bleibt, so daß man das Geld nur durch eine Spalte hineinwerfen kann, um dadurch den Käufern anzuzeigen, daß man nichts zurückhält, wenn man mehr zahlt, als der Preis steht. Die Gemahlinnen der Minister sind sämmtlich unter der Zahl der dames de comptoir, die sich die Königin erkoren hat. Unter den zahlreichen Geschenken, welche hier zum Verkaufe kommen, bemerkte man eine wunderschöne Stickerei der Königin der Belgier und ein Tabouret von seltener Schönheit, gestickt durch die Gräfin von Spanien. Die übrigen Prinzessinnen und Mitglieder der königlichen Familie haben über achtzig Geschenke beige-steuert, wovon die meisten von hohem Werthe sind.

Paris, d. 19. April. Der Präsident der Pairskammer, Kanzler von Frankreich, Baron Pasquier, ist heute nach St. Cloud abgegangen, um den Heirathskontrakt der Prinzessin Clementine zu vollziehen.

Im Mittelpunkt der zwanzig Forts, welche Paris umzingeln, werden Telegraphen errichtet, die Tag und Nacht mit einander korrespondiren können.

Durch Ordonnanz vom 17. April wird der Schiffskapitän Bruat, der bereits früher zum Gouverneur auf den Marquesasinseln bestimmt worden war, zum Gouverneur der französischen Niederlassungen in Oceanien und zum Kommissär des Königs bei der Königin der Societätsinseln ernannt.

Ueber Newyork hat man Nachrichten aus Guadeloupe erhalten, wonach am 3. März auf dieser Insel ein neuer und sehr heftiger Erdstoß verspürt worden ist.

Belgien.

Brüssel, d. 18. April. Der Moniteur enthält eine Reihe von Ordonnanzen, welche die Entlassung des seitherigen Ministeriums und zugleich die Bildung eines neuen Kabinetts anzeigen. Von sämmtlichen Ministern bleibt nur Hr. Rothomb, als Minister des Innern, natürlich die Seele des neuen Kabinetts; zum Minister des Auswärtigen ist der Generallieutenant Graf Goblet d'Alviella ernannt, zum Finanzminister Hr. Mercier, Mitglied der Repräsentantenkammer, zum Minister der öffentlichen Arbeiten Hr. Dechamps, Mitglied der Repräsentantenkammer und seither Gouverneur der Provinz Luxemburg, zum Justizminister, Baron d'Anethan, derselbe, welcher noch kürzlich im Prozeß Caumartin als Generaladvokat fungirte, zum Kriegsminister endlich der Generalmajor Dupont.

Türkei.

Konstantinopel, d. 4. April. In Folge der mit dem russischen Courier vom 1sten eingetroffenen Depeschen begab sich Hr. von Butenieff vorgestern in Begleitung des Generals Lieven in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und theilte Sarim Effendi mit, was sein Gouvernement rücksichtlich Serbiens von der Pforte peremptorisch verlangt. Dies besteht nun in der freiwilligen Abdankung oder im Weigerungsfalle in der dekretirten Absetzung des Alexander Georgiewitsch, in der Anordnung einer neuen Wahl nach der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form und endlich in der unverzüglichen Zurückberufung Kiamil Pascha's von Belgrad, als des Urhebers und Begünstigers der letzten serbischen Revolution. Im Falle die Pforte eine Fürstenwahl für Serbien verweigere, habe der russische Botschafter den Befehl von seinem Hofe erhalten, Konstantinopel zu verlassen. Sarim Effendi übernahm die Sache, wie er sich äußerte, ad referendum, und als Hr. v. Butenieff ihn zu irgend einer vorläufigen Erklärung zu drängen schien, er könne jetzt als einzelner Minister keine Meinung darüber aussprechen, sondern nur eine außerordentliche Divansitzung veranlassen, um diesen wichtigen Gegenstand darin vorzutragen und so schnell wie möglich zu erledigen. Uebrigens

Habe die Pforte vielfältige Beweise gegeben, wie sehr ihr das freundschaftliche Verhältniß mit Rußland am Herzen liege, und sie werde wahrscheinlich diesmal sich ebenso beilegen, einen neuen Beleg dieser bekannten Gesinnungen zu geben. Eine lange Konferenz mit Sarim hatte gestern der österreichische Geschäftsträger, welcher den Befehl von Wien erhalten hat, die Forderungen Rußlands mit Energie zu unterstützen und so den gesetzmäßigen Zustand in Serbien wieder herzustellen. Sir Stratford Canning scheint das Verfahren Rußlands nicht zu behagen und es herrscht zwischen ihm und Hrn. v. Butenieff einige Spannung, doch hofft man, daß er mit nächstem neue Instruktionen von London erhalten werde, weil man voraussetzen zu müssen glaubt, daß Rußland sich zu einem entscheidenden Auftreten in Konstantinopel nicht bestimmt gefühlt hätte, wenn es nicht wenigstens der Neutralität Englands versichert gewesen wäre. Hr. v. Bourqueney hat hinsichtlich Frankreichs diese Neutralität bereits ausgesprochen und erklärt, sich jeder Einmischung enthalten zu wollen. — Das oft erwähnte eigenhändige Antwortschreiben des Sultans an Se. Maj. den Kaiser Nikolaus ist von dem russischen Botschafter nicht nach Petersburg expedirt worden; auf die vorgestern von dem Reis Effendi gemachte Anfrage, was mit jenem Schreiben geschehen sei, erlangte die Antwort: wofern die Pforte auf der Absendung jenes Schreibens bestände, würde dieß von Rußland als eine Unterbrechung der wechselseitigen diplomatischen Relationen angesehen werden.

A m e r i k a.

(Paris, d. 17. April). Die Aussichten für die Sache des Präsidenten Boyer von Haiti, gegen welchen vor einiger Zeit eine Insurrektion ausgebrochen ist, trüben sich immer mehr, und der Bruch der bisherigen Allgewalt seines Willens nicht nur, sondern sein gänzlicher Sturz wird immer wahrscheinlicher. Aus den neuesten bis zum 10. März reichenden Nachrichten, die auf dem Wege über New-York aus Port au Prince hier eingetroffen sind, erhellt das Folgende: „Die von Port au Prince gegen die Insurgenten nach Jeremie abgeschickten Streitkräfte waren theils zu Lande, theils zur See auf der Kriegsbrigg Pacifikation unter dem Kapitain Juste Lafonde abgegangen, aber wie wenig auf sie zu rechnen war, zeigt der schon bei ihrem Abgange zu Port au Prince verbreitete Glaube, daß sie keinen ernstlichen Kampf gegen die Insurgenten, die sich den Namen Patrioten beilegen, unternehmen würden. In der That gingen sie auch, nachdem sie jedoch hartnäckiger gefochten hatten, als man angenommen, größtentheils in die Reihen der Insurgenten über. Die Kriegsbrigg Pacifikation war schon am 1. März Morgens nach Port au Prince zurückgekommen und hatte die Nachricht von dem Umsichgreifen des Aufstandes mitgebracht, so wie daß die Insurgenten im Vorrücken gegen die Hauptstadt begriffen wären, auf ihrem Marsch die beste Disziplin beobachtend, was viel dazu beitrug, ihnen die Stimmung des Volkes günstig zu machen. Am 9. waren sie zwar noch nicht über Leogane hinausgekommen, weil sie dort die Ankunft einer nach Capes sendenden Abtheilung, welche nach einem hartnäckigen Kampfe sich dieser Stadt bemächtigt hatte, abwarteten. Diese mußte aber, jeden Augenblick eintreffen, und nach der Vereinigung mit dem Haupt-Korps sollte dann unverzüglich der Marsch gegen die Hauptstadt Port au Prince selbst angetreten werden. Die Gesamtmacht der Insurgenten wird, vielleicht mit einiger Uebertreibung, auf 15,000 Mann angegeben, während die ganze, dem Präsidenten Boyer zu Gebote stehende Macht nur 4000 Mann betragen soll. Mit einer solchen Macht, wenn dieselbe gut geübt und wirklich diszipliniert wäre, ließe sich immerhin noch etwas ausrichten, zumal wenn die Stimmung in der Hauptstadt entschieden für die Regierung wäre. Allein wie

es mit der Verfassung der Haitischen Truppen aussieht, haben die übereinstimmenden Berichte aller Reisenden, welche in der letzten Zeit Haiti besuchten, gezeigt; daß die Reiterei dort größtentheils barfuß geht, scheint eben kein sehr empfehlender Titel für ihre Furchtbarkeit, und das Fußvolk ist in elende Lumpen gehüllt, die man mit dem glänzenden Namen einer Uniform schmückt, die Fußbekleidung, wie bei der Reiterei, was allerdings für die Finanzen der Republik sehr zuträglich, aber nicht sonderlich beitragen mag, den Soldaten ein sehr martialisches Aussehen zu geben. Was die Stimmung in der Hauptstadt Port au Prince anlangt, so war auf dieselbe durchaus nicht zu rechnen, da die Insurgenten notorisch auch viele Anhänger darin hatten, die im ersten günstigen Augenblicke wohl eine Diversion zu deren Gunsten machen könnten und die Indifferenten wenigstens keine Furcht mehr hegten vor einem allenfälligen Eindringen der sogenannten Patrioten, seitdem diese durch ihr Verhalten gezeigt hatten, daß sie an dem Eigenthum sich nicht vergriffen. Die materielle Ruhe war bis Abgang der letzten Nachrichten nicht gestört worden, aber eine dumpfe Gährung, eine Art Gewitterschwüle, wie sie dem nahenden Sturme vorausgeht, machte sich bemerkbar. Wenn der Präsident Boyer in die Anforderungen der Patrioten in Betreff der in der Verfassung und Verwaltung des Landes einzuführenden Aenderungen eingeht, so wird dies wohl das einzige Mittel des Heils für ihn sein, und zugleich Blutvergießen erspart werden; wenn er aber wirklich, wie es durch die von ihm gegebene Anordnung des Aufwerfens von Befestigungen um die Stadt den Anschein hat, bis aufs Aeußerste sich zu vertheidigen gedenkt, so könnte er leicht seinen gänzlichen Sturz herbeiführen. Handel und Verkehr lagen in Port au Prince gänzlich darnieder, die meisten Läden waren geschlossen. Die Regierung gestattet Niemanden sich zu entfernen; die amerikanische Kriegsbrigg Bainbridge war im Hafen von Port au Prince vor Anker gegangen, und sollte dort bleiben bis zu Ende der Revolution, um nöthigenfalls das Leben und Eigenthum der dortigen Bürger der Vereinigten Staaten zu schützen. Auch mehrere britische Kriegsschiffe lagen zu gleichem Zwecke für ihre Landsleute daselbst.

B e r m i s c h t e s.

— London, d. 15. April. Zu Waltham-Abbey ist die Pulvermühle in die Luft gesprungen, wobei sieben Arbeiter umgekommen sind.

— Nach amtlichen Berichten betrug die Menge britischen Hopfens, welcher im Jahre vom Januar 1842 bis Januar 1843 nach fremden Ländern ausgeführt wurde, 662,832 Pfund Gewicht; eine Einfuhr fremden Hopfens fand in jenem Jahre nicht statt.

— London, d. 13. April. Am 7. April wurde zu Woodwich ein im Auftrage M e h e m e d A l l i's gegossener, 13 Tonnen schwerer Mörser probirt. Der Diameter dieses riesenhaften Wurfgeschüzes ist 20 Zoll weit, zur Ladung werden 80 Pfd. Pulver erfordert. Die Kugel wog 1010 Pfd. und mußte von mehreren Männern mittelst eines mächtigen Hebels in die Oeffnung gebracht werden. Sie schlug in die Scheibe, warf die Erde hoch empor, und das Geschütz selbst sprang, trotz seiner Schwere, 18 bis 20 Fuß zurück.

— Das Dampfschiff Solway (ein Packetboot des westindischen Dienstes) ist am 7. April unfern Corunna untergegangen; 33 Personen haben dabei das Leben verloren, nämlich 3 Offiziere, 14 Matrosen und 16 Passagiere.

Angekommene Fremde vom 23. bis 24. April.

Fonds.	Pr. Cour.		Actien.	Pr. Cour.	
	Brief.	Geld.		Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	103 3/8	Berl. Potsd. Eisenb.	5	138 1/2
Pr. Engi. Obl. 30.	4	103 1/4	do. do. Prior. Obl.	4	102 3/4
Präm. Sch. der			Mgd. Pz. Eisenb.	—	148 1/2
Seehandlung.		91 3/4	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/4
Kurm. Schulds.	3 1/2	102 5/8	Berl. Anh. Eisenb.	119	118
Berl. St. Obl.	3 1/2	103 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/4
Danz. do. in Th.		48	Düss. Elb. Eisenb.	5	70 1/2
W. Bk. Pfandbr.	3 1/2	103	do. do. Prior. Obl.	4	94
Groß. Pos. do.	4	106 5/8	Rhein. Eisenb.	5	75 3/4
do. do.	3 1/2	102 3/8	do. do. Prior. Obl.	4	97
Hav. Pfandbr.	3 1/2	—	Berl.-Frankf. Eis.	5	—
Pomm. do.	3 1/2	103 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/2
Kar. u. Neum. do.	3 1/2	108 5/8	Oberschles. Eisenb.	4	108
Schlesische do.	3 1/2	102 1/2	Friedrichsdor	—	137 1/2
			A. Goldm. à 5 Thl.	—	12
			Disconto	—	3

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gold.
Magdeburg, d. 22. April (Nach Wispeln.)

Weizen	48	49	thl	Gerste	—	—	thl
Roggen	—	—	—	Hafer	—	—	—

Wasserstand zu Halle
am 24. April:

Oberhaupt 5 Fuß — 3 Zoll.
Unterhaupt 6 Fuß — 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 22. April: 7 Zoll unter 0.

Im Kronprinzen: Hr. Oberjägermstr. Graf v. d. Assburg a. Melzendorf. Hr. Amtm. Ehrlich a. Magdeburg. Hr. Rittergutsbes. Schneider a. Perleberg. Hr. Kommissionsrath Welf a. Schwerin. Hr. Kaufm. Steudt a. Bielefeld. Hr. Kaufm. Maden a. Wietrod. Hr. Kaufm. Gravel a. Berlin. Hr. Kaufm. Schlieper a. Elberfeld. Hr. Kaufm. Geisler a. Mainz. Hr. Kaufm. Klarbach a. Iserlohn. Hr. Kaufm. Wäder a. Bethau. Hr. Kaufm. Schuster a. Neapel. Hr. Kaufm. Wildemann a. Altenburg. Hr. Kaufm. Bernacke a. Berlin. Hr. Kaufm. Plettner a. Langensalza.

Stadt Zürich: Hr. Apotheker Geiger a. Stuttgart. Hr. Partik. Vorkampf a. Petersburg. Hr. Partik. Schach a. Hamburg. Hr. Reg.-Rath Budach a. Kassel. Hr. Stud. Ritte a. Zürich. Hr. Kaufm. Buchholz a. Lenney. Hr. Kaufm. Gilles a. Hamburg. Hr. Kaufm. Breidt a. Elberfeld. Hr. Kaufm. Weigang a. Berlin.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Schaarschmidt a. Havelberg. Hr. Kaufm. Alberti a. Berlin. Hr. Kaufm. Krumer a. Leipzig. Hr. Kaufm. Schmidt a. Dresden.

Goldnen Löwen: Hr. Kaufm. Wittig a. Berlin. Hr. Kaufm. Andä a. Dresden. Hr. Kaufm. Koch a. Bittenberg. Hr. Fabr. Kirchner a. Chemnitz. Hr. Partik. Becker a. Magdeburg.

3 Schwänen: Hr. Amtm. Streiber a. Alt-Sopnitz. Hr. Bürgermstr. Bertram a. Wettin. Hr. Kreisfkr. Böse a. Liebenwerda.

Schwarzen Bär: Hr. Fabrik. Sandkuhl a. Zerbst. Hr. Fabr. Zander a. Bittenberg. Hr. Kaufm. May a. Sangerhausen. Hr. Dekon. Seiler a. Rochlitz.

Stadt Hamburg: Hr. Kaufm. Luttmann a. Berlin. Hr. Kaufm. Mannheim a. Magdeburg. Hr. Fabr. Schüller a. Stolberg. Hr. Partik. Keil a. Leipzig.

Goldnen Kugel: Hr. Kaufm. Wolf a. Berlin. Die Hrn. Kaufm. Hansen u. Schmidt a. Magdeburg. Hr. Lehrer Kleinede a. Rudolfsstadt.

Zur Eisenbahn: Schüler v. Mittel a. Krosleben. Hr. Kaufm. Cohn a. Berlin. Die Hrn. Kaufm. Schmidt, Jacobs, Steiger u. Michels a. Elberfeld. Hr. Kaufm. Herbold a. Kassel.

Bekanntmachungen.

Auf dem Rittergute Freienfelde sind mehrere Sommerwohnungen zu vermieten durch

Halle, d. 20. April 1843.

den Justiz-Commissarius
Fritsch.

Holzverkauf.

Auf kommenden 27. April d. J. des Vormittags um 9 Uhr sollen in der Fösigwaldung bei Gräfenhainichen an der Gebberschen Grenze

circa 250 Rktn. elliges kiefernes Scheitholz,

„ 70 „ 1 1/2 elliges „ Knüppelholz,

„ 100 „ dergleichen Kieholz, und

„ 150 „ dergleichen Reisholz,

meistbietend verkauft werden.

Gräfenhainichen, den 19. April 1843.

Der Magistrat.

Drei Häuser, wobei das Eine einen großen Garten, Hinter- und Seitengebäude enthält, mit Stallung, Schuppen und allem versehen ist; ein Haus in der Mitte der Stadt, in der frequentesten Gegend, mit Laden und gutem Keller, Vorderfront ganz neu und massiv aufgebaut; und ein drittes, vollkommen ausgebautes zweistöckiges Haus, ebenfalls mit einem Laden, guten Kellern und einem kleinen Garten, aber in Mitte von Gärten liegt, sind mir zum Verkauf nachzuweisen übertragen; alle drei Häuser liegen in verschiedenen Stadttheilen, und kann auf jedem ein bedeutendes Capital der Kaufsumme stehen bleiben. Hierauf Reflectirende haben die Güte sich von mir die Auskunft einzuholen.

Halle, den 22. April 1843.

Der gerichtlich verpflichtete Taxator, Auktions-Commissar und Commissionär Gottlieb Wächter, Bräderstraße in dem Hause des Hrn. Tischlermstr. Rathke, eine Treppe hoch.

Theater-Nachricht.

Mittwoch den 26. April:

Auf allgemeines Verlangen wiederholt:

Marie,

oder:

die Tochter des Regiments,
Oper in 2 Akten von Donizetti.

Dr. F. Lorenz.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Conditorei und Honigkuchenbäckerei zu erlernen, kann die näheren Bedingungen erfahren bei

G. Kink,
Conditorei.

10 Sgr.

werden Demjenigen als Belohnung zugesichert, welcher eine davongeflogene buntschreckige Trommeltaubs Stadtfleischergasse Nr. 156 parterre wiederbringt.

Es wurde Sonntag Abend auf der Promenade vom Theater nach der Stadt Hamburg eine kleine Brieftasche, inliegend zwei Fünfschaler, Scheine, verloren; der ehrliche Finder wird gebeten, selbige gegen eine gute Belohnung bei mir abzugeben. A. Altk.

Ein- und zweispänniges Fuhrwerk ist fortwährend zu haben in der Stadt Hamburg.

Frisch gebrannter Kalk

Donnerstag den 27. d. M. bei Wittwe Trube in Halle.

Beste süße Apfelsinen in frischer Zusendung billigt bei
Volke.

3500 Thlr. sind gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen. Näheres in der Expedition des Couriers.

Englischer Dachziegel.

Den Herren Bautenunternehmern, Schiefer- und Ziegeldeckermeister machen wir hierdurch die Anzeige, daß wir von

Englischen Dachziegel

fortwährend ein wohlfortirtes Lager halten in $24/14''$, $22/12''$, $22/11''$, $18/10''$ und $18/9$ ölligen Dimensionen.

Wir können dies Produkt mit Recht empfehlen als ein schönes Material zu zweckmäßigen, eleganten und wohlfeilen Bedachungen, stellen dafür die billigsten Preise und sind auf Verlangen zur Lieferung des Schiefers bis nach Halle gern bereit.

Mustertafeln davon sind bei Herrn Herrmann Zumppe in Halle in Augenschein zu nehmen.

Magdeburg, im April 1843.

Neubauer & Porse.

Aufforderung.

Sämmtliche Schuldner des hieselbst am 18. v. Mts. verstorbenen Wühlknappen August Carl Kauzleben aus Kreisfeld bei Eisleben fordere ich hiermit auf, binnen 8 Tagen ihre Verbindlichkeiten an mich zu berichtigen, oder Rücksprache wegen der Bezahlung derselben mit mir zu halten, oder gewärtig zu sein, daß ich nach Verlauf dieser Zeit unbedingt gerichtlich einschreiten, und mich auf keine Rücksicht einlassen werde.

Freiburg a. d. U., am 18. April 1843.

Der Generalbevollmächtigte
G. Sander,
Calculator und Commissionair.

Bekanntmachung.

Soolbad Elmen bei Groß-Salze.

Die Eröffnung der hiesigen Badeanstalt, in welcher außer Soolbädern, auch Sooldunst-, russische, Soolschwimm-, Sturz- und andere künstliche Bäder verabreicht werden, ist in diesem Jahre auf den 15. Mai festgesetzt.

Elmen, im April 1843.

Bischof. Dr. Lohmeier.

Localveränderung.

Die Verlegung meines Geschäfts aus Nr. 201. Neunhäuser, in Nr. 195. neben dem Kaufmann Hrn. Heynemann, erlaube ich mir einem hochgeehrten Publikum hierdurch ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte, mir das Vertrauen, welches mir bisher zu Theil wurde, auch ferner zu schenken.

A. F. Weiske, Uhrmacher,
Neunhäuser Nr. 195.

Schaaferkauf.

100 Stück alte Hammel und 80 Stück Schaafe, noch zur Zucht brauchbar, sind nach der Schur auf der Ober-Röblinger-Schraplauer Schäferlei zu verkaufen.

Ober-Amt Schraplau, d. 22. April 1843. Helling.

Auction. Mittwoch den 3. Mai, früh 9 Uhr und wenn nöthig am folgenden Tag, sollen auf dem Krug von Niddaschen Rittergute zu Gatterstedt gegen baare Zahlung versteigert werden: verschiedene Meubles, als Secretair, Sopha's u. s. w., allerlei Hausgeräthe, Waschkessel nebst Waschgefäße, Küchengeräthe u. dergl., auch eine gute Kutsche, Geschirre und mehrere Reitzzeuge. von Krug.

Saat-Wicken, billiger wie zeither, bei Bambach in Trotha.

50 Stück gesunde wollreiche Zuchtschaafe und Hammel sind verhältnißmäßig vor oder nach der Wollschur auf dem Rittergute Locha zu verkaufen.

Die Erben des in der kleinen Ulrichstraße Nr. 1016 belegenen Deywaldtschen Hauses beabsichtigen dasselbe aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können es täglich in Augenschein nehmen und die näheren Bedingungen daselbst erfahren.

Kartoffelverkauf. Auf dem Rittergut Groß-Zschocher bei Leipzig werden ausgelesene Kartoffeln, große der Dresdner Scheffel gehäufes Maß à $1\frac{2}{3}$ Thlr., kleine à $1\frac{1}{6}$ Thlr., verkauft.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch von gebildeten Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann unter billigen Bedingungen sogleich ein Unterkommen in unserer Tuch- und Ausschmitt-Handlung finden.

Hoffmann & Berner
in Sangerhausen.

Firma's fertigt billig C. W. Steuer sen., kleine Steinstraße Nr. 209.

Versicherungen gegen Hagelschaden nimmt fortwährend zu dem niedrigen Prämienfaze für Delfrüchte 1 und Halmfrüchte $\frac{3}{4}$ pEt. an, der Amtmann Heine, Neumarkt Nr. 1288.

Alterthümer sowie alle Gegenstände von alten Zeiten her kauft J. Reiter, Nr. 947.

Seife.

Schwarze Kiezeiseife, sehr schäumend, à Etr. 10 Thlr.,

Gelbe dito, wohlriechend, à Etr. $12\frac{1}{2}$ Thlr.,

Weißer Talg-Kernseife, à Etr. $15\frac{1}{2}$ Thlr., bei Fr. Epsold in Schleuditz, Seifensieder.

Anzeige.

das Stadtsingechor betreffend.

Die Singstunden, welche denen Knaben, die sich zur Aufnahme in das Stadtsingechor bilden wollen, unentgeltlich ertheilt werden, nehmen ihren Anfang mit dem ersten Mai, und es haben sich diejenigen Eltern, welche ihre Kinder daran Theil nehmen zu lassen wünschen, im Laufe dieser Woche in der Vormittagsstunde von 11 bis 12 Uhr, bei mir zu melden.

Halle, den 24. April 1843.

Der Universitäts-Musikdirector
und Director des Stadtsingechors
Dr. Naue,

(Nannische Straße am Frankensplatz
Nr. 509.)

Verkauf. In Schleberoda bei Freiburg a. d. U. soll ein Haus mit Scheune, Ställen, 2 Kellern, Garten, Communholz und 50 Berliner Scheffel Ausfaat Feld aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber erfahren die Bedingungen in der Schenke zu Schleberoda.

Berichtigung.

In der Anzeige in Nr. 95 des Cour. S. 4 Sp. 2 von Berner jun. Glaucha Nr. 1764 lese man den 27. d. M. statt den 24. d. M.